

# RS Vwgh 1994/6/29 93/12/0279

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/01 Jurisdiktionsnorm

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §25 Abs1;

JN §1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ansprüche eines Beamten aus privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zu seinem Dienstgeber (für die das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis allenfalls Anknüpfungspunkt ist) sind nicht gesetzlich ausgeschlossen; sie sind allenfalls im Zivilrechtsweg geltend zu machen (Hinweis: E 17.2.1993, 92/12/0115).

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist  
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1)  
Vermögensrechtliche Ansprüche nach B-VG Art137

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120279.X03

## Im RIS seit

23.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>